

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Der Staatssekretär

Philipps-Universität Marburg Der Präsident	
Eing.: - 9. April 2009	IV
Tgb. 104	Anl.:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Präsident der
Technischen Universität Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Aktenzeichen II 1.4 – 205/04.001 - (0008) –

Bearbeiter/in Herr Barth
Durchwahl 34 20
Fax
E-Mail Helmut.barth@hmwk.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 06. April 2009

Präsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
Senckenberganlage 31
60325 Frankfurt am Main

Präsidentin der
Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences
Haardtring 100
64295 Darmstadt

Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen
Ludwigstr. 23
35390 Gießen

Präsident der
Fachhochschule Frankfurt am Main
University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

Präsident der
Universität Kassel
Mönchebergstr. 19
34125 Kassel

Präsident der
Hochschule Fulda
University of Applied Sciences
Marquardstr. 35
36039 Fulda

Präsident der
Philipps-Universität Marburg
Biegenstr. 10
35037 Marburg

Präsident der
Fachhochschule Gießen-Friedberg
University of Applied Sciences
Wiesenstr. 14
35390 Gießen

Präsident der
Hochschule für Musik und
Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 29 - 39
60322 Frankfurt am Main

Präsident der
Fachhochschule Wiesbaden
University of Applied Sciences
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Präsident der
Hochschule für Gestaltung
Offenbach am Main
Schlossstr. 31
63065 Offenbach am Main

Forschungsanstalt
Geisenheim am Rhein
Von-Lade-Str. 1
65366 Geisenheim am Rhein

Ärztlicher Direktor
des Universitätsklinikums Frankfurt
Herrn Prof. Dr. Roland Kaufmann
Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt am Main

Geschäftsführung des
Studentenwerks Darmstadt
Postfach 10 13 21
64213 Darmstadt

Geschäftsführung des
Studentenwerks Frankfurt am Main
Postfach 90 04 60
60444 Frankfurt am Main

Geschäftsführung des
Studentenwerks Gießen
Postfach 11 11 29
35356 Gießen

Geschäftsführung des
Studentenwerks Marburg
Postfach 22 80
35010 Marburg

Geschäftsführung des
Studentenwerks Kassel
Postfach 103660
34036 Kassel

Hessisches Landesamt für
Geschichtliche Landeskunde
Wilhelm-Röpke-Str. 6 c
35032 Marburg

Verwaltung der Staatlichen
Schlösser und Gärten Hessen
Schloss
61348 Bad Homburg v.d.H.

Landesamt für
Denkmalpflege Hessen
Schloss Biebrich
65203 Wiesbaden

Hessisches Hauptstaatsarchiv
Mosbacher Str. 55
65187 Wiesbaden

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
Karolinenplatz 3
64289 Darmstadt

Hessisches Staatsarchiv Marburg
Friedrichsplatz 15
35037 Marburg

Hessische Landesbibliothek Wiesbaden
Rheinstr. 55 - 57
65185 Wiesbaden

Hessisches Landesmuseum Darmstadt
Friedensplatz 1
64283 Darmstadt

Museumslandschaft Hessen Kassel
Schloss Wilhelmshöhe
34131 Kassel

2 Exemplare!

Museum Wiesbaden
Friedrich-Ebert-Allee 2
65185 Wiesbaden

Staatstheater Darmstadt
Georg-Büchner-Platz 1
64283 Darmstadt

Staatstheater Kassel
Friedrichsplatz 15
34117 Kassel

Hessisches Staatstheater Wiesbaden
Christian-Zais-Str. 3
65189 Wiesbaden

Filmbewertungsstelle Wiesbaden
Rheingastr. 140
65203 Wiesbaden

Archivschule Marburg
Bismarckstr. 32
35037 Marburg

Hauptschwerbehindertenvertretung
beim Hessischen Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Herrn Andreas Beck
c/o Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences
Haardtring 100
64295 Darmstadt

Vorsitzender des
Hauptpersonalrats beim
Hessischen Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Herrn Dr. Klaus Werthmüller
c/o Philipps-Universität Marburg
Fb. 17 - Biologie/Botanik
Karl-von-Frisch-Str./Lahnberge
35032 Marburg/Lahn

Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und dem Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz und der Hessischen Bauordnung

Am 01. Mai 2002 ist das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Kraft getreten. Zusammen mit dem 9. Buch Sozialgesetzbuch –SGB IX- (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) markiert das Behindertengleichstellungsgesetz einen grundlegenden Paradigmenwechsel hin zu einer emanzipatorischen Behindertenpolitik.

Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei soll besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden (§ 1 BGG).

Herzstück des Behindertengleichstellungsgesetzes und Gesetzesziel ist die Barrierefreiheit im umfassenden Sinne. Menschen mit Behinderungen soll ermöglicht werden, bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände und Kommunikationseinrichtungen in allgemein üblicher Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen.

Zur Umsetzung dieser Inhalte auf Landesebene wurde u.a. am 24.12.2004 das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz – HessBGG – in Kraft gesetzt. Es setzt das in Artikel 3 des Grundgesetzes enthaltene Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung auf Landesebene um und verankert die Gleichstellungsbestimmungen im Landesrecht. Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt, um die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung und ihre Chancen zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Hessen zu verbessern. Das HessBGG enthält als gesetzliche Zielbestimmung die Schaffung einer möglichst barrierefreien

Umwelt. Es ist ein wesentliches Anliegen, Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen des gesamten Lebensumfeldes herzustellen. Da dies im Besonderen die baulichen Anlagen betrifft, sollen Neubauten und große Um- oder Erweiterungsbauten in Landesdienststellen oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts barrierefrei gestaltet werden. Bereits bestehende Bauten sind entsprechend schrittweise mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit umzugestalten.

Der Begriff der Barrierefreiheit ist in mehreren Gesetzen enthalten.

Maßgebend für Hessen sind in erster Linie die §§ 3 (Barrierefreiheit) und 10 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr) des HessGBB, § 46 der Hessischen Bauordnung (Barrierefreies Bauen), Nr. 4.1 der Hochhausrichtlinie (Aufzüge) und die DIN-Vorschriften 18024 (Barrierefreies Bauen) und 18025 (barrierefreies Wohnen).

Für den Bereich der Hochschulen ist zudem in § 3 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 05.11.2007 festgelegt, dass die Hochschulen darauf hinwirken, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschulen möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Ich möchte daher für den Zuständigkeitsbereich des Ressorts Wissenschaft und Kunst noch einmal ganz besonders darauf hinweisen, bei den unter Ihrer Federführung zu realisierenden baulichen Maßnahmen die zuvor genannten gesetzlichen Regelungen und DIN-Normen zur Barrierefreiheit zu beachten und die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen so früh als möglich in die Planungsprozesse einzubinden.



Gerd Krämer